Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 109.

(Nr. 6882.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadverordneten-Versammlung zu Bielefeld darauf angetragen haben, zum Zweck der Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Bauten ihnen zur Aufnahme eines Darlehns von 200,000 Thalern, geschrieben zweihundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben Eintausend Obligationen, jede zu zweihundert Thalern, ausmachend überhaupt zweihunderttausend Thaler, welche nach Bedürfniß in Raten nach und nach ausgegeben werden; die Verausgabung der einzelnen Serien erfolgt in Gemäßheit eines besonderen Beschlusses der Stadtbehörden mit Genehmigung Unserer Regierung zu Minden.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von der städtischen Gemeindekasse in Bielefeld gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons bezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Minden zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1867.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von Unserer Regierung zu Minden in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Eins aus dem Magistrate, Eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und Eins aus der Bürgerschaft zu wählen ist. Das erstgedachte Mitglied wird vom Bürgermeister, die beiden anderen Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern und zwar jede Obligation zu zweihundert Thalern, von Eintausend und Eins bis inkl. zweitausend nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu fünf Thalern, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Gemeindekasse zu Bielefeld, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und Talons werden mit den Unterschriften des Bürgermeisters, der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission und des Rendanten der Gemeindekasse in Faksimile versehen.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung von Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Kämmereikasse zu Bielefeld zu gemeinnützigen Zwecken.

§. 7.

§. 7.

Die Nummern der nach §. 1. zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch das Bielefelder Wochenblatt, durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Minden und durch die Cölnische Zeitung.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungsterminen fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Bürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabreicht werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen

nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Kämmereikasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken anheimfallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Bielefeld mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen Aufgebots und Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung in Minden statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Kreisgerichte in Bielefeld;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Ems, den 12. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Westphalen. Regierungsbezirk Minden.

Obligation

der Stadt Bielefeld

№ ..... (L. S.) Thaler 200

über

Zweihundert Thaler.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom........... ...... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß Inhaber dieser Obligation die Summe von

Zweihundert Thalern Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadt Bielefeld zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Bielefeld, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.
N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.
N. N. N.

Der Gemeinde-Empfänger.
N.

Beigefügt sind die Kupons Ser. I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon, die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Gemeindekasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern.
Vom.................

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Pro-

Provinz Westphalen. Regierungsbezirk Minden.

Serie № .....

5 Thaler.

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Bielefeld über 200 Thaler

№ ....

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an fälligen Zinsen aus der Gemeindekasse:

Fünf Thaler.

Bielefeld, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.
(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dieser Betrag in vier Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit nicht erhoben ist.

Provinz Westphalen. Regierungsbezirk Minden.

Talon.

Inhaber empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse zu Bielefeld zu der Obligation der Stadt Bielefeld über Zweihundert Thaler № ..... die .. Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

Bielefeld, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.
(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Nr. 6883.) Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Entwässerungsverband des Narpe- und Kattenauer Bruches"

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

Genossen des Verbandes sind alle Grundbesitzer, welche von den Anlagen desselben Vortheil haben.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Gumbinnen.

§. 2.

Der Zweck des Verbandes ist,

durch Regulirung der Narpe und des Regoliesbaches, sowie durch Erweiterung der nach diesen Bächen hinführenden Wassergänge und Ziehung neuer Gräben, das Narpebruch, die Pusperer und Kattenauer Wiesen, sowie die angrenzenden Grundstücke trocken zu legen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die in dem Meliorationsplane und Kostenanschlage des Wasserbaumeisters Kuckuck vom 3./5. April 1866. aufgeführten Anlagen auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft auszuführen und zu unterhalten.

Abänderungen des Planes, welche etwa im Laufe der Ausführung zweckmäßig erscheinen, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen, in welches alle Veränderungen einzutragen sind.

§. 4.

Jeder Verbandsgenosse hat das Recht, sich des Wassers von seinen Ländereien durch Zuleitung zu den Hauptentwässerungszügen des Verbandes zu entledigen. Die Anlage und Unterhaltung solcher Zuleitungsgräben ist zunächst Sache der einzelnen dabei besonders Betheiligten. Ist die Zuleitung jedoch nur

durch

durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Vorstand dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu und das Beitragsverhältniß dem Vortheile eines Jeden entsprechend von den Staatsverwaltungsbehörden nach Anhörung der Interessenten festgestellt ist.

Die Unterhaltung dieser Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 5.

Innerhalb des Entwässerungsgebietes darf das Wasser der Abzugsgräben nur unbeschadet des im Meliorationsplane vorgesehenen Entwässerungszweckes und nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgestaut werden. Der letztere bestimmt auch über die Höhe und Zeit der Stauung und ist gegen dessen Bestimmungen nur die Beschwerde an die Verwaltungsbehörden zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§. 6.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderlich ist, die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt und das etwa verlassene Flußbett innerhalb ihrer Grenzen zufällt.

Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen wegen geringer Betheiligung an den Vortheilen der Melioration eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, worüber im Mangel der Einigung gleichfalls schiedsrichterliches Verfahren nach dem genannten Gesetze stattfindet.

§. 7.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind nach vorhergegangener Umbauung auf Kosten des Verbandes von denjenigen in normalmäßigem Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 8.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils

theils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei. Einrichtungs- und Unterhaltungskosten solcher Anlagen, welche nur einzelnen Genossen Vortheile gewähren, sind nur diesen zur Last zu legen, und nach Verhältniß dieser Vortheile.

Der Entwurf des Katasters ist bei den Landrathsämtern in Gumbinnen und Stallupönen und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in den Kreisblättern der Kreise Gumbinnen und Stallupönen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Nivellirungen und Vermessungen ein Geometer resp. Vermessungsrevisor, hinsichtlich der durch die Melioration entstehenden Vortheile und der darauf gegründeten Klassifikation drei ökonomische Sachverständige.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Gumbinnen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Gumbinnen zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungsentscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt. Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 9.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 10.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Hauptentwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Rande der Böschung wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern.

Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 11.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 12.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 13.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verban-

bandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 14.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und drei Mitgliedern besteht. Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Die drei Mitglieder werden dagegen ernannt resp. gewählt:

1) von dem Königlichen Domainen- und Forstfiskus Ein Mitglied,

2) von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter Ein Mitglied,

3) von den Dorfgemeinden und allen übrigen Grundbesitzern Ein Mitglied.

Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu erwählen.

Das Mitglied ad 2. und dessen Stellvertreter werden von den zum Verbande gehörigen selbstständigen Gütern resp. von ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, das Mitglied ad 3. und dessen Stellvertreter von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei dem Verbande betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird die Stimme jedes wählenden Vorstehers gezählt nach der Morgenzahl, welche er vertritt. Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach der Normal-Morgenzahl, welche der Wähler vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu. Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 15.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge,

b) über den Jahresetat und über die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen,

c) über etwaige Anleihen,

d) über Verträge (§. 23.),

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes,

f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten,

g) über die Geschäftsanweisungen,

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

In der Regel werden die Beschlüsse vom Plenum des Vorstandes gefaßt.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 16.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen,

b) zu Anleihen,

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 17.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens Einmal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein- für allemal festgesetzt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 18.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 19.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige

jenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 20.

Die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse sind für den Verband rechtsverbindlich.

Sie sind nebst den Namen der anwesend gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen und werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterschrieben.

§. 21.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Vorstand nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 20. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (s. jedoch §. 23.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 22.

Alljährlich im Frühjahr — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Repräsentanten als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande für die verschiedenen Distrikte bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 23.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen, und holt in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt.

Zu Entreprise-Kontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten darnach vom Direktor Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihnen zu erzwingen.

§. 24.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 25.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thalern Geldbuße oder drei Tagen Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgestellten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 26.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 27.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft.

Behufs Vorlegung in der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes und vierzehn Tage vor derselben sind Etat und Rechnung im Büreau des Vorsitzenden zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 28.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten.

Für die Schauen erhalten dieselben eine Fuhrkostenentschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

Dem Direktor ist außerdem eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung zu Gumbinnen auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 29.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius — welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt — mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten. Der Vorstand und bis zu dessen Konstituirung der gewählte interimistische Gesellschaftsvorstand unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr. Auch der interimistische Vorstand ist berechtigt, Grundstücke für den Verband zu erwerben, Anleihen für denselben zu kontrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes auszuführen und denselben rechtsverbindlich zu verpflichten.

Für die laufenden Geschäfte bei der Bauzeit ist vom Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen.

Ein Beamter der Bezirksregierung revidirt die Ausführung der Bauten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

 Die

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 30.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).